

XV ad §. 13. Der §. 13, wonach in gewissen Fällen den Mitgliedern der Anstalt das freiwillige Ausscheiden gestattet und ihnen eine sehr erhebliche Rückerstattung zugesichert wird, ist schon vielfach besprochen worden. Derselbe beruht in dem Principe der Humanität, welches von einer Anstalt wie die beabsichtigte unzweifelhaft festgehalten werden muß.

Im Allgemeinen finde ich daher gegen den gedachten §. nichts zu erinnern, indessen darf doch selbstredend der Austritt nicht eben erleichtert werden, und aus diesem Gesichtspunkte scheint es mir bedenklich die Entscheidung der Frage:

ob Jemand in die Lage gekommen, welche ihm die fernere Beitragszahlung unmöglich macht

dem einzeln stehenden Vorsteher zu überlassen. Die Frage wird oft sehr schwierig zu beantworten sein, und das Urtheil eines Einzelnen dürfte deshalb der Gesellschaft nicht die genügende Garantie gewähren. Aus diesem Grunde würde ich die Entscheidung über diesen Punkt der Competenz des Verwaltungsausschusses vorbehalten.

Der zur Bedingung gemachte Nachweis des Vermögensverfalls wird oft mit Schwierigkeiten verknüpft sein, und billiger Weise muß daher dem betreffenden Mitgliede wohl eine angemessene Frist zugestanden werden, die oft zu kurz sein dürfte, wenn der Nachweis schon geführt sein müßte, bevor dasselbe mit irgend einer Beitragsrate rückständig wird.

Deshalb und mit Rücksicht auf die obige Bemerkung, so wie in Betracht daß dieser §. selbstredend nur auf die wirklichen, nicht auf die Ehrenmitglieder Anwendung findet, würde ich den Passus

wenn jedoch ein Mitglied, bevor es rückständig wird, dem Vorsteher anzeigt und nachweist u.

dahin ändern:

wenn ein wirkliches Mitglied, bevor es rückständig wird, anzeigt und demnachst nachweist, u.

und am Schlusse des §. hinzufügen:

die Entscheidung über die Frage: ob die Kapitalsabfindung zulässig sei, steht dem Verwaltungsausschusse zu.

XVI ad §. 14. Wird die Ehe eines Mitgliedes durch richterliches Erkenntniß rechtskräftig geschieden, so erlischt auch, wenn beide Gatten für schuldig erklärt sind, die Verbindung mit der Anstalt, und es wird von den geleisteten Kapitals- und Beitragszahlungen nichts erstattet.

Ist die Frau für den unschuldigen Theil erklärt, so dauert ihre Verbindung mit der Anstalt fort, wenn die ganze Kapitalzahlung geleistet ist, oder wenn sie sich zur fernern regelmäßigen Zahlung des bisherigen Beitrags verpflichtet. Sie kommt sodann beim Tode des geschiedenen Mannes, wenn sie noch unverheirathet ist, in den Genuß der versicherten Pension; ist sie aber anderweitig verheirathet, oder verheirathet sie sich späterhin, so wird ihr die statutenmäßige Kapitalabfindung gewährt.

Wenn aber der Mann für den unschuldigen Theil erklärt ist, so soll mit ihm eben dieselbe Auseinandersetzung wie in §. 13 stattfinden.

Die Fassung dieses §. paßt auf die Form der Ehescheidungs-erkenntnisse nach Preussischen Gesetzen nicht.

Nach diesen wird über die Schuld des einen oder des anderen Ehegatten nur mit Rücksicht auf die Ehescheidungsstrafen — welche in theilweiser Vermögensabtretung bestehen — erkannt.

In Bezug auf diese Frage kommt es aber nur darauf an, ob dem einen oder dem andern Theile die alleinige oder eine überwiegende Schuld zur Last gelegt wird. Nur hierauf erstreckt sich das Erkenntniß. Es wird daher niemals ein Ehegatte für unschuldig erklärt, sondern nur der eine oder der andere für den allein oder überwiegend schuldigen Theil erachtet, wenn nehmlich eben ein solcher Fall vorliegt.

Nun kommen aber sehr viele Ehescheidungen vor, wo eben keinem der Ehegatten eine überwiegende Schuld zur Last fällt, und das kann der Fall sein, sowohl wenn beide Theile schuldig sind — z. B. beide

Ehebruch begangen haben — als auch wenn kein Theil schuldig ist, — (ein Fall an welchen der §. des Statutsentwurfs gar nicht denkt) z. B. wenn der Ehescheidungs-Grund im Wahnsinne des einen Ehegatten liegt.

In diesen beiden Fällen pflegt der Preussische Richter den tenor sententiae dahin zu formuliren:

daß keinem der beiden Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last zu legen, und nur ausnahmsweise dürfte vielleicht hin und wieder die Form vorkommen:

daß beide Theile für gleich schuldig zu erachten.

Daher kann man nach dem tenor sententiae in der Regel nicht unterscheiden, ob eben beide Theile schuldig oder ob beide unschuldig sind. In der Regel wird das zwar aus den Erkenntnißgründen ersichtlich sein, allein dergleichen Gründe beschreiben theils niemals die Rechtskraft, theils dürfte es überaus mißlich sein, die Vertreter der Anstalt gewissermaßen zu Richtern über die Ehescheidungsgründe zu constituiren.

Es erscheint daher unerläßlich, daß die Consequenzen auf die Rechte gegen die Anstalt in beiden, eben oft nicht zu unterscheidenden Fällen, dieselben bleiben.

Es kann nun aber unmöglich die Absicht sein, im Falle der Unschuld beider Theile, z. B. in dem oben angeführten des Wahnsinns eines Ehegatten, die Rechte auf die versicherte Pension zu vernichten, deshalb wird aber meines Erachtens auch die Verbindung mit der Anstalt im Falle beiderseitiger Schuld fortbestehen müssen.

Es widerstrebt vielleicht dem Rechts- und Billigkeitsgeföhle, einer Frau noch Vortheile aus einer ehelichen Verbindung zuzugestehen, die sie gröblich verletzt hat, allein theils ist meines Erachtens der Zweck der beabsichtigten Anstalt nicht der eines Sittenrichters, anderen Theils dürfte es gerade da, wo eben beide Ehegatten schuldig sind, oft sehr schwer zu ermitteln sein, in wie weit die Schuld des Mannes die der Ehefrau hervorgerufen und veranlaßt hat.

Ich würde daher die Verbindung mit der Anstalt nur dann respectu der Frau aufheben, wenn dieselbe für allein oder überwiegend schuldig erachtet ist und den §. 14 demnach wie folgt fassen:

Wird die Ehe eines Mitgliedes aus der Classe A. durch richterliches Erkenntniß rechtskräftig geschieden, so erlischt die Verbindung mit der Anstalt nur dann, wenn die Ehefrau für den allein oder überwiegend schuldigen Theil erachtet ist. In diesem Falle soll mit dem Ehemanne eben die Auseinandersetzung stattfinden, welche in §. 13 vorgeschrieben ist. Ist dagegen in dem rechtskräftigen Ehescheidungs-erkenntnisse der Mann für den allein schuldigen Theil erachtet, oder keinem der Ehegatten ein Uebergewicht der Schuld zur Last gelegt, so dauert die Verbindung mit der Anstalt fort, wenn die ganze Kapitalzahlung geleistet ist, oder wenn die Frau sich zur fernern regelmäßigen Zahlung des bisherigen Beitrages verpflichtet. Sie tritt dann in Bezug auf die Beitragszahlungen und auf die Folgen etwaiger Rückstände (Strafgelder und Präclusion) ganz in die Verpflichtungen des Ehemanns, kommt sodann aber beim Tode desselben in den Genuß der versicherten Pension; und ist sie dann bereits anderweitig verheirathet, oder verheirathet sie sich späterhin, so wird ihr die statutenmäßige Kapitalabfindung gewährt.

Herr Dr. Raedel hat bei diesem und dem vorhergehenden §. 13 die Erinnerung gemacht, daß bei der Auseinandersetzung zwischen dem Manne und der Anstalt und der Zahlung der Abfindungssumme die Ehefrau ein erhebliches Interesse habe, und daß daher deren Buziehung wünschenswerth erscheine.

Dem kann ich jedoch nicht beitreten. Die Anstalt hat nur mit dem Manne, ihrem Mitgliede zu thun, nur mit ihm hat sie (wenn auch zu Gunsten der Frau) contrahirt, und es wäre daher nicht allein juristisch inconsequent, wenn man bei Auflösung eines Vertragsverhältnisses eine